

## Declaration on Sustainability



### Declaration on Sustainability

An alle Otto Group Kooperationspartner im Plattformmodell

Die Verantwortung für Mensch und Natur ist im Leitbild der Otto Group verankert. Soziale und ökologische Ziele zu erreichen, ist für uns genauso Teil des Geschäftsauftrags wie der wirtschaftliche Erfolg. Dieser [Verantwortung](#) kommen wir durch den Schutz von Mensch, Umwelt und Tier nach.

Die *Declaration on Sustainability* umfasst neben den gesetzlichen Vorschriften und dem Code of Conduct der Otto Group/amfori BSCI auch wesentliche Anforderungen, die dem Anspruch der Otto Group für ethisch korrektes Handeln entsprechen und denen sich die Otto Group verpflichtet hat.

Wir erwarten, dass auch unsere Kooperationspartner ihre Geschäftstätigkeit an denselben Werten und Grundsätzen wie die Otto Group ausrichten und sich für deren Einhaltung innerhalb der eigenen Lieferkette einsetzen.

Die Otto Group hat sich insbesondere den nachfolgenden Grundsätzen verpflichtet:

#### 1. Code of Conduct der Otto Group / amfori BSCI für Handelsware

Der [Code of Conduct \(CoC\)](#) der Otto Group/amfori BSCI (Business Social Compliance Initiative) sowie die entsprechenden [Umsetzungsbedingungen für Geschäftspartner](#) in den jeweils aktuell gültigen Versionen bilden für die Otto Group die Grundlage aller Geschäftsbeziehungen mit Handelsware.

#### 2. Sandblasting

Die Veredelungsmethode Sandblasting (deutsch „Sandstrahlen“) ist in der Produktion von Textilien verboten. Produkte, die mithilfe von Sandblasting hergestellt wurden, dürfen nicht verkauft werden.

#### 3. Usbekische Baumwolle

Die Beschaffung und Produktion sowie der Verkauf und Vertrieb von Waren mit Baumwolle aus Usbekistan ist verboten. Die Otto Group ist sich bewusst, dass die Komplexität der Baumwolllieferkette (insbesondere der Handel an Baumwollbörsen) eine vollständige Durchsetzung und Überwachung des Verbots schwierig macht, wirkt aber darauf hin, das Verbot so effektiv wie möglich durchzusetzen.

#### 4. Pelze

Der Einsatz von Echtpelzen jeglicher Art ist verboten. Der Einsatz synthetischer Pelze ist erlaubt und ist als Kunstpelz zu kennzeichnen.

#### 5. Leder und Felle

Häute, d.h. Leder und Felle, dürfen nur eingesetzt werden, wenn diese als Nebenprodukt der Nahrungsmittelindustrie gewonnen wurden. Das heißt, der Einsatz von Tierarten Rind, Schwein, Ziege, Schaf und Lamm ist zulässig. Bei sonstigen Tierarten muss ein Nachweis vorliegen, dass die Häute als Nebenprodukt der Nahrungsmittelindustrie gewonnen wurden.

## 6. Federn & Daunen

Für den Einsatz von Federn und Daunen gelten folgende Regelungen:

- Der Einsatz von Federn und Daunen von Enten, Gänsen und Hühnern ist erlaubt, wenn diese als Nebenprodukt der Nahrungsmittelindustrie gewonnen wurden.
- Der Einsatz von Federn und Daunen von Vögeln, die lebend gerupft wurden, ist verboten.
- Der Einsatz von Federn und Daunen von Enten und Gänsen, die aus der Stopfleberproduktion stammen, ist verboten.

Für Federn und Daunen aller anderen Vogelarten muss ein Nachweis vorliegen, dass diese als Nebenprodukt der Lebensmittelindustrie gewonnen wurden.

## 7. Wolle

Der Einsatz von Angorawolle von Angorakaninchen ist verboten.

Der Einsatz von Mohair von Angoraziegen ist verboten.

Der Einsatz von australischer Schafwolle ist verboten. Von diesem Verbot ausgenommen ist zertifizierte Bio-Schafwolle und nach dem Responsible Wool Standard zertifizierte Wolle, da im Rahmen der Zertifizierung das „Mulesing“ nicht akzeptiert wird. Der Einsatz von Schafwolle, sofern diese nicht aus Australien stammt, ist gestattet. Die Otto Group ist sich bewusst, dass aufgrund der erschwerten Nachweismöglichkeit der Herkunft eine vollständige Durchsetzung und Überwachung dieses Verbots schwierig ist, wirkt aber darauf hin, das Verbot so effektiv wie möglich durchzusetzen.

## 8. Hölzer

### Tropenholz und bedrohte Holzarten

Grundsätzlich sind für den Holzeinsatz immer alle existierenden nationalen und internationalen Bestimmungen, z.B. CITES, [Lacey Act](#), Europäische Holzhandelsverordnung, [FLEGT](#) und die EU-Artenschutz-Verordnung für geschützte Holzarten einzuhalten. Die europäische Handelsverordnung ([EUTR](#)) ist für Holz- und Papierprodukte (z.B. Verpackungen, Hang-Tags, Etiketten etc.) einzuhalten.

Jeglicher Handel mit allen Holzarten, die unter [Anhang I](#) und [Anhang II](#) des Washingtoner Artenschutzabkommen (CITES) fallen, ist verboten. Für die Einfuhr von Holzarten, die im [Anhang III](#) des Washingtoner Artenschutzabkommens geführt werden, ist neben den für diese Arten notwendigen behördlichen Dokumenten ein gültiges FSC®-Zertifikat zwingend erforderlich.

Der Einsatz von Tropenholz ist nur zulässig, wenn dieses nach dem Standard FSC (Forest Stewardship Council) zertifiziert ist.

## 9. Leuchtstoffröhren

Der Verkauf und Vertrieb von Kompaktleuchtstoffröhren (auch Energiesparlampen genannt), Leuchtstoffröhren, die Quecksilber enthalten sowie von Produkten, in denen diese eingebaut sind (wie u.a. Lampen, Möbel) als Handelsware ist verboten.